

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

In dem im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung nur Abstellflächen für PKW`s, die für einen Weitervertrieb bestimmt sind, zulässig.

2. Nebenanlagen

Auf allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmen sind insbesondere Anlagen, die für den öffentlichen Bedarf, die öffentlichen Verkehrsnetze und die Versorgung und Entsorgung erforderlich sind.

3. Einfriedigung

Diese sind zur angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zulässig.

2) ~~4. Pflanzgebote~~

~~Für die GE-Fläche (gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung - zulässig sind nur Abstellflächen für PKW`s, die für einen Weitervertrieb bestimmt sind) sind etwa 4 bis 5 Stellplatzbuchten als Grünfläche auszusparen.~~

~~Die so gebildeten Flächen sind mit folgenden der landschaftlichen Vegetation entsprechenden Gehölzen flächenhaft zu bepflanzen.~~

~~Bäume 1. Ordnung: Trauben und Stieleiche,
Rotbuche, Winter- und Sommerlinden~~

~~Bäume 2. Ordnung: Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche und
Sorbus (Vogelbeere)~~

~~Sträucher: Schlehe, Kunstrose (Heckenrose),
Kornus (Kornelkirsche), Rosarogusa~~

1) Textstreichung

2) gem. Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 16.7.1984 sowie Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt Zülpich vom 14.11.1984

Anlage

Textergänzung

gem. Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 16.7.1984 sowie
Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt Zülpich vom 14.11.1984:

Im Bebauungsplan ist eine randliche Eingrünung des Gewerbegebietes
(rundum mindestens 5-reihig mit hohem Anteil hochstämmiger Gehölze)
festzusetzen.